

Parkgebührensatzung der Gemeinde Schwielowsee

Aufgrund der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04,[Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36], der §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 3), § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) und des § 1 der Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 24. September 1993 (GVBl. II/93, [Nr. 69], S. 646) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee in ihrer Sitzung am 14.12.2022 mit Beschluss Nr. 22-12-61 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs einer Parkuhr oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren von der Gemeinde Schwielowsee erhoben; dies gilt nicht für die Überwachung der Parkzeit durch Parkscheiben.

§ 2 Parkgebühren

Die Gebühren betragen für das Parken je angefangene Parkzeiteinheit:

1,00 Euro	je 1 Stunde
2,00 Euro	je 2 Stunden
3,00 Euro	je 3 Stunden
4,00 Euro	je 4 Stunden
6,00 Euro	für eine Tageskarte (Parkzeit bis 19.00 Uhr des jeweiligen Lösetages)

Die Gebührenpflicht gilt täglich von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

§ 3 Dauerparker

Für die Nutzung der gebührenpflichtigen Parkplätze kann in den nachfolgend geregelten Fällen eine Dauerparkberechtigung erteilt werden:

- Eine Dauerparkberechtigung kann für Inhaber von Ferienwohnungen, die einen Nebenwohnsitz in der Gemeinde Schwielowsee begründet haben und im Einzugsbereich der öffentlichen Parkplätze in der Gemeinde Schwielowsee liegen, erteilt werden.
- Eine Dauerparkberechtigung kann weiterhin an Arbeitnehmer, deren Arbeitsplatz im Einzugsbereich der gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplätze in der Gemeinde Schwielowsee liegt, erteilt werden.
- Eine Dauerparkberechtigung kann weiterhin an Gewerbetreibende, die ihr Gewerbe im Einzugsbereich der gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplätze in

der Gemeinde Schwielowsee betreiben, erteilt werden, wenn diese auf ihrem Gewerbegrundstück keinen eigenen Stellplatz nachweisen können.

Die gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplätze sind in den Anlagen 1-3 rot umrandet dargestellt, die Bestandteil dieser Satzung sind.

Jeder Dauerparkberechtigte kann nur eine auf ein Fahrzeug ausgestellte Dauerparkberechtigung erhalten. Ein Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz innerhalb der gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplätze der Gemeinde Schwielowsee besteht im Falle der Erteilung der Dauerparkberechtigung nicht.

Die Gebühren für die Dauerparkenden werden wie folgt erhoben:

- | | |
|-------------------------------|-------------|
| 1. Monatskarte (30 Tage) | 30,00 Euro |
| 2. Quartalskarte (3 Monate) | 60,00 Euro |
| 3. Jahreskarte (Kalenderjahr) | 120,00 Euro |

Für Anträge auf Erteilung einer Dauerparkberechtigung ist das Formular (Anlage 4) zu verwenden. Die Dauerparkberechtigung wird entsprechend dem Muster, der Anlage 5 beigelegt, ausgestellt.

§ 4 Gebührenbefreiung

Für die Benutzung der Schwerbehindertenparkplätze und Parkplätze mit Einsatzfahrzeugen werden keine Gebühren erhoben.

§ 5 In-Kraft-Treten, Aufhebung von Rechtsvorschriften

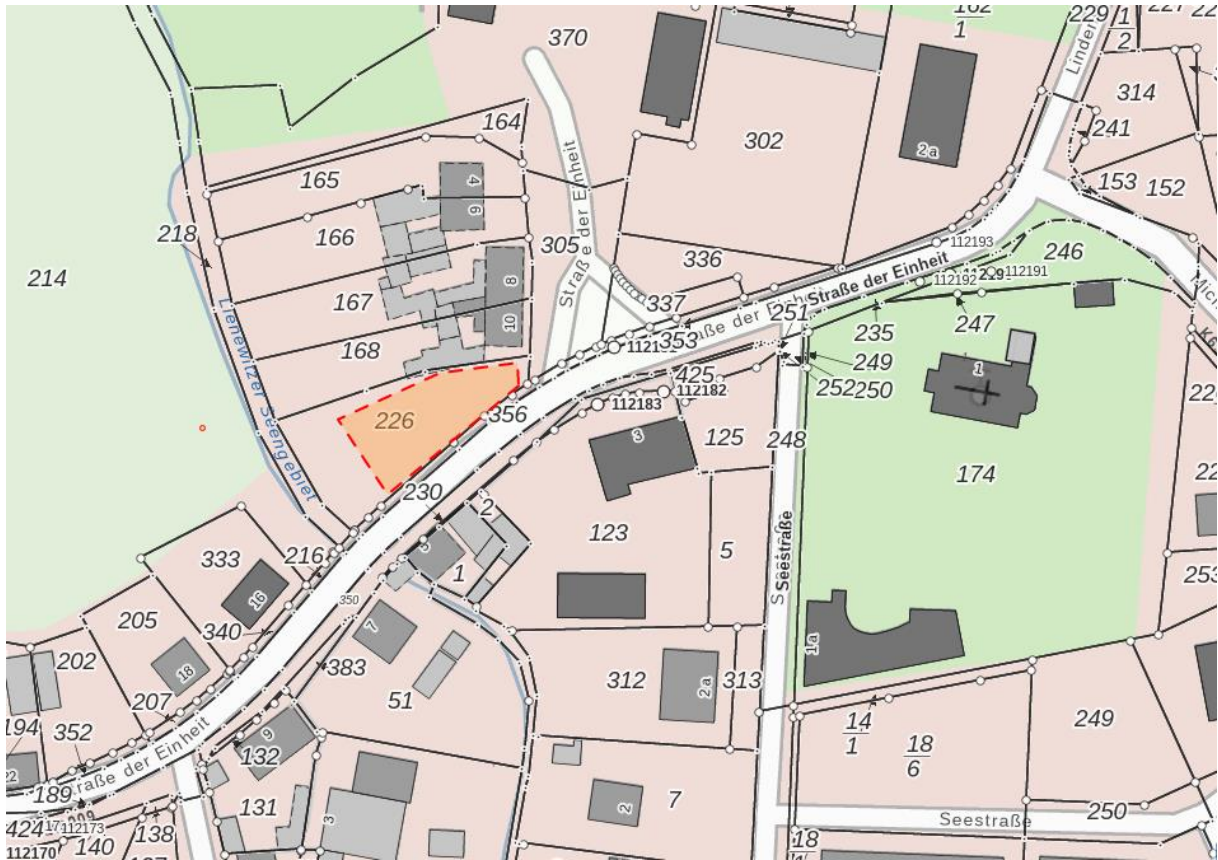
- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Zeitgleich tritt die Satzung über die Parkgebührenordnung der Gemeinde Schwielowsee vom 14.12.2011 außer Kraft.

Schwielowsee, den 15.12.2022

gez: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

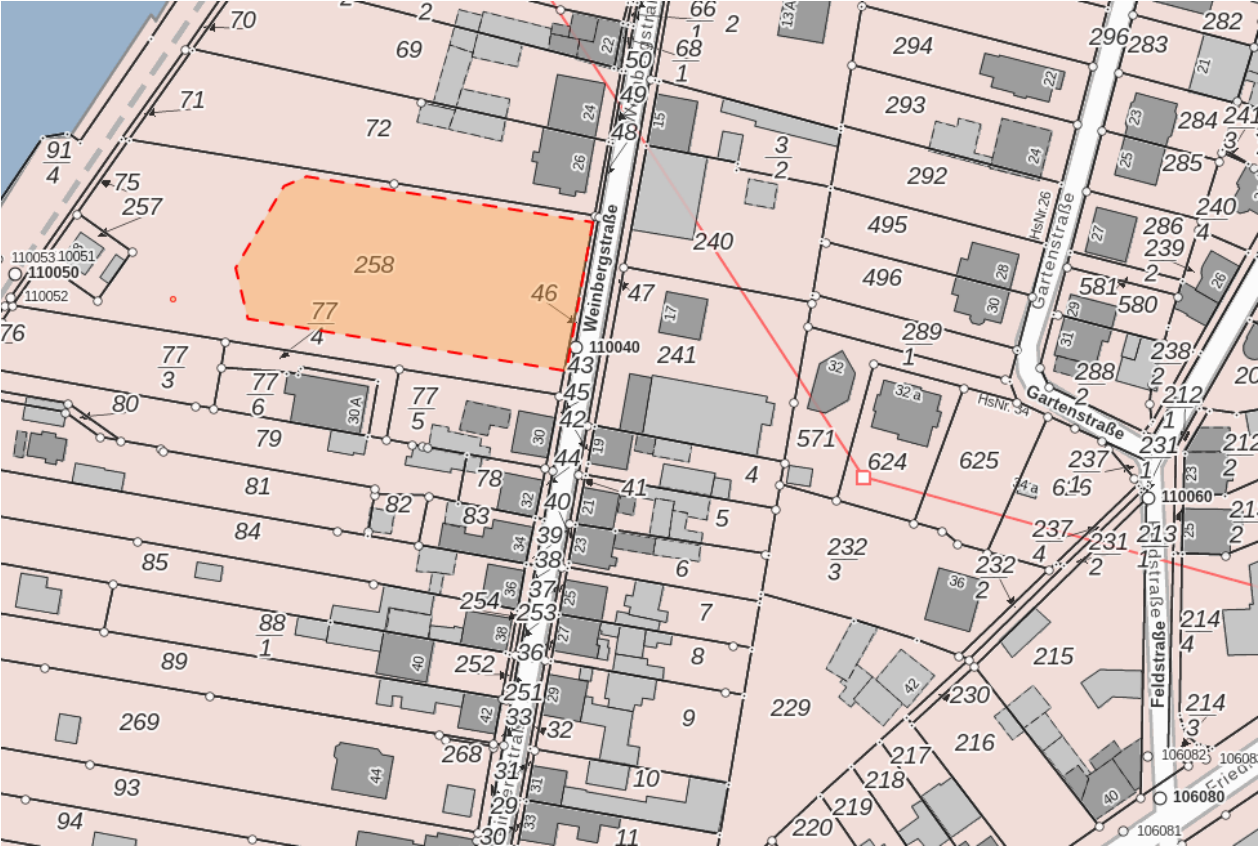
Anlage 1

Parkplatz vorm Schloß, Straße der Einheit, OT Caputh



Anlage 2

Parkplatz Weinbergstraße, OT Caputh



Anlage 3

Parkplatz Landhaus, Dorfstraße, OT Ferch



Anlage 4

Antragsformular zur Dauerparkberechtigung

gem. § 3 Parkgebührensatzung der Gemeinde Schwielowsee

1. Antragsteller/-in: Herr Frau

Name, Vorname
Anschrift
Amtliches Kennzeichen

Zeitraum (von wann bis wann) _____

Arbeitnehmer (Arbeitsplatz im Einzugsgebiet) _____

(Anlage: Bestätigung Arbeitgeber)

Inhaber von Ferienwohnungen

Gewerbetreibender (im Einzugsgebiet) _____

**Jeder Dauerparkberechtigte kann nur eine auf ein Fahrzeug ausgestellte
Dauerparkberechtigung erhalten!**

2. Gebühren pro Kalenderjahr:

Monatskarte (30 Tage) 30,00€

Quartalskarte (3 Monate) 60,00€

Jahreskarte (1 Kalenderjahr) 120,00€

Nach Beantragung des Dauerparkausweises erhalten sie über die entsprechenden Gebühren einen Gebührenkostenbescheid und den entsprechenden Parkausweis, den Sie immer gut sichtbar in Ihrem Fahrzeug platzieren müssen.

Rechnungslegung an:

Datum

Unterschrift

Anlage 5

Muster einer Dauerparkberechtigung

Größe: DIN A 5 einlaminiert

	Parkkarte Gemeinde Schwielowsee Parkplatz
	Kennzeichen:
	Gültigkeit:
	Gemeinde Schwielowsee Potsdamer Platz 9 14548 Schwielowsee Siegel
	Ausstellungsdatum:

Bekanntmachungsverordnung

Vorstehende Parkgebührensatzung der Gemeinde Schwielowsee wird hiermit auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22 [Nr. 18], S. 6) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung -BekanntmV) vom 01. Dezember 2000 (GVBl. II/00, [Nr. 24], S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2022 (GVBl. II/22, [Nr. 2]) bekannt gemacht.

Schwielowsee, den 15.12.2022

gez: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee